

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

28.02.2014

**Geschäftszahl**

2012/16/0101

**Rechtssatz**

Ein Geschäftsführer hat sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei Übernahme seiner Funktion auch darüber zu unterrichten, ob und in welchem Ausmaß die von ihm nunmehr vertretene GesmbH bisher ihren steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, weil die Pflicht der GesmbH zur Abgabentrachtung erst mit deren Abstattung endet. Die GesmbH bleibt verpflichtet, Abgabenschuldigkeiten, mit deren Abfuhr oder Einzahlung sie in Rückstand geraten ist, zu erfüllen, und zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist der Geschäftsführer der GesmbH verhalten (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 27. Februar 2008, 2005/13/0085, vom 23. Juni 2009, 2007/13/0005 bis 0007, und vom 24. Jänner 2013, 2012/16/0100). Der Geschäftsführer hat sich demnach darüber zu unterrichten, welchen Stand das Abgabenkonto der Gesellschaft im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführerfunktion hat, und die Pflicht, die Beträge eines allfälligen Rückstandes, wie er am Abgabenkonto ausgewiesen (verbucht) ist, zu entrichten.

**Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn):  
2012/16/0102 E 28. Februar 2014

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:2014:2012160101.X01